

Verkaufs- & Lieferbedingungen

(Stand 01/2016)

- 1. Geltung**
 - 1.1 Wir liefern ausschließlich zu den nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sind nur dann maßgeblich, wenn deren Geltung für das einzelne Geschäft ausdrücklich vereinbart ist.
 - 2. Vertragsabschluss**
 - 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend.
 - 2.2 Bestellungen bedürfen zu ihrer Annahme unserer schriftlichen Bestätigung. Bestellungen gelten auch dann als angenommen, wenn wir ihnen durch Übersendung des Lieferscheins und/oder der Ware und der Rechnung entsprechen.
 - 2.3 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
 - 2.4 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
 - 3. Preise**
 - 3.1 Soweit keine besonderen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und uns getroffen sind, verstehen sich unsere Preise ab Werk. Nebenkosten für Verpackung, Transport, Versicherung o.ä. sind in unseren Preisen nicht enthalten.
 - 3.2 Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
 - 4. Abbildungen, Maße und Leistungsangaben**
 - 4.1 Diese entsprechen im Allgemeinen den angeführten Artikeln. Abweichungen werden jedoch ausdrücklich vorbehalten. Gewichts- und Preisangaben sind unverbindlich.
 - 4.2 Für die Ausführungen unserer Produkte gelten unsere „allgemeinen technischen Hinweise“ im Katalog / Datenblatt. Für unsere Produktangaben übernehmen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung. Wir behalten uns technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Unsere Produktbeschreibungen und -angaben beschreiben nur die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantie im Sinne des § 443 BGB dar. Der Besteller ist unabhängig davon verpflichtet, unsere Produkte und Leistungen auf ihre Eignung für den vorgesehenen Gebrauch selbst zu prüfen.
 - 5. Lieferung**
 - 5.1 Spätestens mit der Absendung der Lieferung geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung- Teillieferungen erfolgen oder wenn die Ware in Abstimmung mit uns vom Besteller zurückgesandt wird.
 - 5.2 Für Verlust und Beschädigung der Ware auf dem Transport wird kein Ersatz geleistet. Eine Transportversicherung besteht nur dann, wenn dies mit dem Besteller schriftlich vereinbart ist. Die Kosten der Versicherung gehen in diesem Fall zu Lasten des Bestellers.
 - 5.3 Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
 - 5.4 Die von uns angegebenen Liefertermine können im Einzelfall geringfügig überschritten werden. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist und/oder Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben beizubringen hat.
 - 5.5 Höhere Gewalt und Betriebsstörungen, insbesondere kriegerische Ereignisse, Streik und Aussperrung bei uns oder bei einem unserer Vorlieferanten, Rohstoffmangel, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung, soweit die Störung nicht durch uns grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei einem unserer Vorlieferanten eintreten.
 - 5.6 Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als den in Ziffer 5.5, genannten Gründen kann der Besteller -
- sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist- eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von ½ v. H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die genannte Grenze in Höhe von 5 v. H. hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.
- 5.7 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet werden, das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
 - 5.8 Sonderanfertigungen können in keinem Fall zurückgenommen werden.
 - 5.9 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Haben wir uns bei einer Lieferung zur Übernahme der Transportkosten ganz oder teilweise verpflichtet, beinhaltet eine solche Zusage nicht die Übernahme weiterer Nebenkosten. Insbesondere Zölle und Verzollungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.
 - 5.10 Montage und Servicebedingungen. Hier verweisen wir auf unsere Ergänzung "Montage und Servicebedingungen".
 - 6. Zahlungsbedingungen**
 - 6.1 Zahlungen sind den jeweils besonders getroffenen Vereinbarungen gemäß in bar oder Scheck vorzunehmen. Wechsel werden nur in Ausnahmefällen angenommen. Irgendeine Verpflichtung für rechtzeitige Vorzeigung und Protestaufnahme oder Zurückziehung wird nicht übernommen. Auslandslieferungen unterliegen besonderer Zahlungsvereinbarungen. Für Beträge, welche nach Ablauf des Zahlungszieles nicht reguliert sind, werden die bankmäßigen Zinsen berechnet. Einer Inverzugsetzung bedarf es hierfür nicht.
 - 6.2 Skontokürzungen - soweit sie vereinbart sind -, sind dann unzulässig, wenn der Besteller mit der Zahlung anderer Rechnungen über das gewährte Zahlungsziel hinaus im Rückstand ist.
 - 6.3 Erfolgt die Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so gilt diese erst dann als geleistet, wenn deren Einlösung erfolgt ist. Kosten für den Einzug, Diskontspesen, Zinsen sowie alle Nebenkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein besonderer Nachweis dieser Spesen ist nicht erforderlich.
 - 6.4 Zahlungen sind in jedem Fall nur direkt an unsere Firma zu leisten und dürfen an irgendeine andere Person nur gegen Vorlage einer besonderen Inkasso-Vollmacht und Quittung erfolgen. Bei einer Missachtung dieser Vorschrift haftet für daraus entstehende Nachteile der Besteller. Teillieferungen bedingen jeweils Zahlung für sich gemäß Vereinbarung.
 - 6.5 Bei unbefriedigenden Auskünften, unberechtigten Abzügen, Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen, eintretende Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, Auflösung oder Änderung der Firma, Zahlungseinstellung etc. behalten wir uns das Recht vor, ohne weiteres Sicherheit zu verlangen oder Lieferungen zu verweigern; der Käufer wird jedoch von seiner Abnahmeverpflichtung nicht entbunden.
 - 7. Eigentumsvorbehalt**
 - 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich aller Nebenforderungen sowie aller im Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrages aus anderen Verträgen gegen den Besteller bestehenden Forderungen und bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Stellen wir im Scheck-Wechsel-Verfahren gegen Zahlung des Kaufpreises in bar, gegen Scheck oder gegen Überweisung einen Wechsel aus, so behalten wir uns das Eigentum sowie alle weiteren in diesen Geschäftsbedingungen verankerten Rechte solange vor, bis der Besteller als Akzeptant den Wechsel einlöst und damit unsere Wechselverbindlichkeit in Wegfall bringt.
 - 7.2 Der Eigentumsvorbehalt gilt auch im Fall der Verarbeitung unserer Ware, die für uns als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren, steht uns Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu diesen anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts und nur solange, wie er nicht in Zahlungsverzug ist, veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung und ähnliches) ist er nicht berechtigt. Auch Preis- oder Werklohnforderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen an uns abgetreten. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die insoweit abgetretenen Forderungen zu übersenden. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um insgesamt mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Der Besteller ist bis zum Ausgleich aller unserer Forderungen verpflichtet, sämtliche Zahlungen, die auf die abgetretenen Forderungen an ihn selbst erfolgen, unter Übersendung einer Abschrift des Zahlungsbeleges an uns weiterzuleiten. Schecks und Wechsel, die der Besteller für solche Forderungen erhält, übereignet er bereits jetzt an uns. Der Besteller verwahrt diese Wertpapiere bis zur Übergabe an uns als Treuhänder.
 - 7.4 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Bestellers oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn ergangen sind, sind wir befugt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.
 - 7.5 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen der Liefergegenstände durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretene Forderung hat uns der Besteller sofort unter Angabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.
 - 8. Mängelhaftung**
 - 8.1 Unbeschadet einer unabdingbaren Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes haften wir dem Besteller für Mängel der Waren wie folgt:
 - 8.1.1 Innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang gem. Ziff. 5 wird die Ware nach unserer Wahl nachgebessert, neu geliefert oder zum Fakturawert zurückgenommen, wenn sie sich infolge eines nachweisbar vor dem Gefahrübergang liegenden, von uns zu vertretenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, fehlerhafter Teile oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellt. Diese Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer

- vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Gewährleistung wird nur gegenüber dem Kunden aufrechterhalten.
- 8.1.2 Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wird ohne unsere vorherige Zustimmung ein Mangel durch Dritte behoben, so tragen wir keine Kosten. Ist Nachbesserung oder Ersatz nicht möglich, endgültig fehlgeschlagen oder wird sie unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten unzumutbar verzögert, so kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Kann über die Minderung des Preises mit uns keine Einigung erzielt werden, so kann der Besteller auch Wandlung des Vertrages verlangen.
- 8.1.3 Voraussetzung der Gewährleistungsansprüche ist, dass der Besteller die Mängelrüge innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Ware schriftlich bei uns erhebt. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Die Haftung für nicht offensichtliche Mängel bleibt hiervon unberührt. Der Besteller hat jedoch, sobald sich Mängel zeigen, diese bei Meidung des Verlustes der Gewährleistung innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.
- 8.2 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport, ungeeignete oder unsachgemäße Inbetriebnahme oder nachlässige, unsachgemäße oder ungeeignete Beratung und/oder Instandsetzung durch den Besteller oder durch Dritte entstehen. Weiter übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die durch elektrotechnische oder sonstige äußere Einwirkungen auf ein Gerät sowie die Verwendung von Ergänzungs-, Austausch-, Zubehörteilen, die nicht auf unsere Geräte abgestimmt sind, entstehen.
- 8.3 Zur Nachbesserung und zur Neulieferung sind wir solange nicht verpflichtet, als der Besteller mit der Kaufpreiszahlung in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes übersteigt.
- 8.4 Fehlt unserer Lieferung oder Leistung eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft, so haften wir über den vorstehend festgelegten Umfang hinaus im Rahmen des für uns erkennbar gewordenen Zwecks der Zusicherung auch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Unsere Haftung besteht aber nur in dem Umfang, in welchem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit dem Eintritt eines solchen Schadens gerechnet werden konnte. Für Mangelfolgeschäden haften wir nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.5 Die Haftung für einen von uns zu vertretenden Verlust von Daten oder Programmen (Systemausfall) ist auf den Schaden begrenzt, der auch eingetreten ist bzw. wäre, wenn der Besteller seine Daten innerhalb angemessener Intervalle gesichert hat bzw. hätte, mindestens jedoch einmal täglich. Dieser beträgt höchstens den von unserer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Betrag in Höhe von insgesamt EUR 3.000.000 (in Worten drei Millionen Euro) für Sachschäden sowie EUR 3.000.000,- (in Worten drei Millionen Euro) für sonstige Schäden. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.
- 8.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.7 Auskünfte über Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit unsere Pflicht verletzen. Auskünfte befreien den Besteller nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung für die vom Besteller beabsichtigten Zwecke.
- 9. Softwarelizenz**
- 9.1 An der Vertragsware (Software und deren Dokumentation – nachfolgend „Software“) räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Softwarelizenz) ein. Das Nutzungsrecht bezieht sich nur auf die ausdrücklich genannte Softwareversion im Objektcode.
- 9.2 Der Besteller darf die Software nur vervielfältigen/ kopieren, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software (z. B. Installation der Software und Laden in den Arbeitsspeicher) und/oder zur Erstellung einer Sicherungskopie erforderlich ist. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch das Ausdrucken des Programmcodes und das Kopieren der Dokumentation zählen, sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 9.3 Der Besteller darf die Software nicht rückumwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder anderweitig in eine andere Ausdrucksform bringen, es sei denn, dass dies durch ausdrückliche gesetzliche Regelung unabdingbar vorgesehen ist. Der Besteller ist verpflichtet, auf allen vollständigen oder teilweisen Vervielfältigungen der Software (einschließlich Datenträger) den Copyrightvermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in gleicher Weise anzubringen, wie sie in der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.
- 9.4 Ein von uns eingeräumtes Nutzungsrecht an Software ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragbar. Wir dürfen die Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Der Besteller darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder Unterlizenzen erteilen, noch die Software Dritten auf Zeit überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Bestellers, die Software für eigene Zwecke durch den Einsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten zu nutzen, vorausgesetzt der Besteller sorgt dafür, dass diese Lizenzbestimmungen auch für jene Personen verbindlich sind.
- 9.6 Der Besteller ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien dokumentieren. Auf Anforderung wird der Besteller uns diese Aufzeichnungen vorlegen.
- 10. Datensicherungspflicht**
- 10.1 Der Besteller übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11. Schlussabstimmungen**
- 11.1 Der Besteller darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 11.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Willich.
- 11.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist Krefeld als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- 11.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Anwendung der Einheitlichen Internationalen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.